

Sitzung vom 29. Januar 1992

286. Postulat

Kantonsrat Ernst Schibli, Otelfingen, hat am 25. November 1991 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat ein Konzept zu unterbreiten, um bisherige und neue staatliche Leistungen an Dritte zu befristen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

1. Zum Postulat Ernst Schibli, Otelfingen, wird wie folgt Stellung genommen:

Als letzter Schritt in einem umfassenden Programm finanzpolitischer Reformen wurde in der Volksabstimmung vom 1. April 1990 das Staatsbeitragsgesetz angenommen, das die zweckgebundenen Staatsbeiträge regelt. Das Gesetz wurde samt Verordnung auf den 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt. Eines der Ziele des Staatsbeitragsgesetzes war die Vereinheitlichung des Verfahrens bei der Gewährung von Staatsbeiträgen, indem ein einheitlicher Rahmen für das Bewilligungsverfahren und für die Sicherung der Zweckbindung geschaffen worden ist. So setzt die Leistung von Staatsbeiträgen unter anderem voraus, dass der Gesuchsteller zumutbare Eigenleistungen erbringt (§ 9 lit. c) und in der Lage ist, die Auflagen zur bestimmungsgemässen Verwendung des Staatsbeitrags zu erfüllen (§§ 9 lit. b und 10 lit. c). Ferner wird in § 12 die Zweckbindung und in § 14 die allfällige Rückforderung geregelt. Dadurch sind der entscheidenden Behörde die Instrumente gegeben, um an den Gesuchsteller von Staatsbeiträgen Leistungsanforderungen zu stellen und die notwendigen Erfolgskontrollen durchzuführen.

Die Pflicht zu einer rationellen Mittelverwendung, die ein zentrales Anliegen ist, verlangt aber auch, dass Staatsbeiträge nicht unbefristet ausgerichtet, sondern periodisch und systematisch überprüft werden. In § 4 des Staatsbeitragsgesetzes wird deshalb die Anerkennung der Beitragsberechtigung Privater befristet. In § 2 der Verordnung zum Staatsbeitragsgesetz vom 19. Dezember 1990 wird bei befristeter Beitragsberechtigung Privater festgelegt, dass der Staatsbeitragsempfänger beim Gesuch um Verlängerung die Zweckmässigkeit der weiteren Beitragsberechtigung nachzuweisen hat.

Im Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat war ursprünglich eine Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens sechs Jahren vorgesehen. In der Kommission des Kantonsrates wurde die Befristung auf die jetzt geltenden acht Jahre erhöht. Eine generelle Befristung auf eine deutlich kürzere Dauer von zum Beispiel drei Jahren wäre hingegen problematisch. Neben dem Erfordernis einer schlüssigen Beitragsdauer für die Durchführung der Erfolgskontrolle stellte sich auch die Frage, ob damit noch dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für den Subventionsempfänger entsprochen wäre.

Mit der Inkraftsetzung des Staatsbeitragsgesetzes sind die Anliegen des Postulats weitestgehend erfüllt. Im Vollzug geht es jetzt darum, die Erfolgskontrolle zur wesentlichen Bedingung für eine Fortführung der Beitragsgewährung zu machen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen
Zürich, den 29. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller